

SGB-II-Leistungen für Auszubildende

Übersetzung der gesetzlichen Grundlagen (§ 7 Abs. 5 und 6, § 27 SGB II)

Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
<p>§ 7 Absatz 5 enthält die Grundregel, dass Auszubildende nur sehr eingeschränkt Hartz-IV-Leistungen – im Wesentlichen nur Mehrbedarfe – erhalten können. Diese Beschränkung gilt nur noch grundsätzlich (das heißt mit Ausnahmen) für BAföG-Fördermöglichkeiten und nicht mehr grundsätzlich für alle Förderungen nach dem SGB III (= Ausbildungsbeihilfe/BAB)</p>	<p>§ 7 Leistungsberechtigte</p> <p>(...)</p> <p>(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.</p>	<p>§ 7 Leistungsberechtigte</p> <p>(...)</p> <p>(5) Auszubildende, deren Ausbildung mit BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts [= Beschränkung der Leistungen auf einige Mehrbedarfe, zusätzlich Härtefallregelung].</p>
<p>Dieser Satz benennt die wenigen Gruppen von SGB-III-Förderfällen, für die die Leistungsbeschränkung weiterhin gilt [= bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Ähnlichem].</p>	<p>Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.</p>	<p>Die Leistungseinschränkung auf § 27 gilt auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszubildende in Berufsausbildung, • Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie • Behinderte in Unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung, <p><u>sofern</u> sie beim Ausbilder, in einem Wohnheim, Internat oder in einer Einrichtung für behinderte Menschen oder Ähnlichem untergebracht sind.</p>

Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
<p>Absatz 6 regelt die Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung auf § 27. Die hier aufgeführten Gruppen haben somit einen Anspruch auf reguläre SGB-II-Leistungen.</p>	(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,	(6) Die Leistungseinschränkung gilt nicht für
	<p>1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,</p>	<p>1. Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie in Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die im Elternhaus wohnen oder wohnen könnten (da sie von dort die Ausbildungsstätte erreichen könnten und weder verheiratet sind noch mit einem Kind zusammen leben)</p>
	<p>2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst ...</p>	<p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schüler, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG) • Studierende, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können und die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG) • Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
Der Leistungsanspruch der unter der Ziffer „2.“ genannten Gruppen besteht nur, wenn eine von drei weiteren Bedingungen erfüllt ist.	... und und ...
	... die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz a) erhalten...	... tatsächlich BAföG beziehen ...
	... oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten...	... oder nur deshalb kein BAföG erhalten, weil sie an der BAföG-Bedürftigkeitsprüfung scheitern [das heißt im Umkehrschluss: Wird aus anderen Gründen – Alter, Wechsel des Ausbildungsgangs, Mehrfachausbildung – kein BAföG bezogen, besteht kein Anspruch auf reguläre SGB-II-Leistungen und es gilt die Einschränkung auf die Leistungen nach § 27.
	oder b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung,	oder b) wenn über den BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde [das heißt, die unter der Ziffer „2.“ genannten Gruppen haben in der Übergangszeit zwischen BAföG-Antragsstellung und BAföG-Bescheid immer einen Anspruch auf reguläre SGB-II-Leistungen]
Die unter Ziffer „3.“ genannte Ausnahme ist „bedingungslos“ und nicht wie die davor geregelten an weitere Bedingungen geknüpft.	3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.	3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund ihres Alters (über 30 Jahre bzw. über 35 Jahre) keinen Anspruch auf BAföG haben.

Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
	<p>§ 27 Leistungen für Auszubildende</p> <p>(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p>	<p>§ 27 Leistungen für Auszubildende</p> <p>(1) Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Ausbildung mit BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist sowie • Auszubildende in Berufsausbildung, • Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie • Behinderte in Unterstützter Beschäftigung oder Grundausbildung, <p><u>sofern</u> sie beim Ausbilder, in einem Wohnheim, Internat oder in einer Einrichtung für behinderte Menschen oder Ähnlichem untergebracht sind,</p> <p>erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p>
	Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Arbeitslosengeld II.	Die Leistungen gelten nicht als Arbeitslosengeld II, d.h. es besteht über den Leistungsbezug kein Krankenversicherungsschutz.
Konkretisierung des Leistungsumfangs (abschließende Auflistung, d.h. nur auf die genannten Leistungen besteht ein Anspruch).	(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6	<p>(2) Leistungen werden in Höhe folgender Mehrbedarfe erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2) • Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3) • Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Absatz 5) • Laufender, atypischer Mehrbedarf (§ 21 Absatz 6) <p>[Es besteht kein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Absatz 4)

		<ul style="list-style-type: none"> • Warmwasser-Mehrbedarf (§ 21 Absatz 7)]
Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
	<p>§ 27 Abs. 2 – Fortsetzung</p> <p>und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht,</p> <p>soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.</p>	<p>§ 27 Abs. 2 – Fortsetzung</p> <p>und in Höhe der Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Schwangerschaft erbracht,</p> <p>[Es besteht kein Anspruch auf Erstaussstattungen für die Wohnung (§ 24 Absatz 3 Nummer 1) Leistungen für orthopädische Schuhe und Ähnliches (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)]</p> <p>soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.</p>
Härtefall-Regelung: Darlehen für eigentlich ausgeschlossene Leistungsteile bei „besonderer Härte“.	(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.	3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet.

Regelungsinhalt (kurz und knapp)	Wortlaut der einschlägigen Paragraphen	„Übersetzung“ der Paragraphen
<p>Sonder-Härtefall-Regelung: Zuschuss statt Darlehen, d.h., es besteht für die genannte Gruppe von Auszubildenden fast ein regulärer Leistungsanspruch</p>	<p>Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.</p> <p>Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.</p>	<p>Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, bei allen Schülern und Studierenden, sofern es sich <u>nicht</u> um ein Studium an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule handeln, die aufgrund ihres Alters (über 30 bzw. 35 Jahre) keinen BAföG-Anspruch haben, und wenn diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.</p> <p>Diese Sonderhärtefall-Regelung (Zuschuss statt Darlehen) gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.</p>
	<p>Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden.</p>	<p>Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen.</p>
	<p>Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.</p>	<p>Das Härtefall-Darlehen für eigentlich ausgeschlossene Leistungsbestandteile (Abs. 3 Satz 1) ist nachrangig gegenüber dem Rechtsanspruch (in Form eines Zuschusses) auf die Mehrbedarfe und die Erstausrüstungen für Bekleidung/Schwangerschaft (Abs. 2).</p>